

Frede Stefan

Von: Froehlich Gunther
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2020 15:02
An: Frede Stefan; Meyer Manuel
Betreff: WG: Ist ein vertrauensärztliches Gutachten Voraussetzung für den Beginn einer Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin?

z.K.

Viele Grüße

Gunther Fröhlich
Tel 089/5595-636
Fax 089/5595-8636
gunther.froehlich@elkb.de

Von: Dienstrecht <dienstrecht@elkb.de>
Gesendet: Dienstag, 11. Februar 2020 11:58
An: Froehlich Gunther <gunther.froehlich@elkb.de>; 'hofmann.juergen@rummelsberger.net' <hofmann.juergen@rummelsberger.net>
Betreff: AW: Ist ein vertrauensärztliches Gutachten Voraussetzung für den Beginn einer Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin?

Lieber Herr Hofmann, lieber Herr Fröhlich,

in dieser Sache haben wir uns heute noch einmal im jour fixe der Dienstrechtler*innen besprochen.

Vor Beginn der Ausbildung ist demnach ab sofort die **Bescheinigung eines Allgemeinmediziners** (Hausarzt, aber nicht „nur“ ein Spezialist, wie Orthopäde, Zahnarzt o.a.) **ausreichend**.

Vor der Berufung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ist unverändert ein amtsärztliches bzw. vertrauensärztliches Zeugnis erforderlich.

Sollten Sie es „formaler“ brauchen, lasse Sie es mich gern wissen.

Viele Grüße
Michael Frahm

Von: Froehlich Gunther <gunther.froehlich@elkb.de>
Gesendet: Montag, 10. Februar 2020 16:34
An: Dienstrecht <dienstrecht@elkb.de>
Betreff: AW: Ist ein vertrauensärztliches Gutachten Voraussetzung für den Beginn einer Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin?

Liebe Frau Riemer,

besten Dank.

Es ist für mich unstrittig, dass vor der Berufung in ein Dienstverhältnis auf Widerruf, Probe oder auf Lebenszeit ein amtsärztliches bzw. vertrauensärztliches Zeugnis erforderlich ist. Meine Frage war, ob es eine Vorschrift für ein amtsärztliches bzw. vertrauensärztliches Zeugnis **vor Beginn der Ausbildung** zum Diakon/zur Diakonin oder zum

Rel.päd./zur Rel.päd.in gibt? Der Geschäftsführer der Rummelsberg J. Hofmann fragt m.E. zu Recht, ob man die Kosten für amtsärztliches bzw. vertrauensärztliches Zeugnis vor der Ausbildung nicht einsparen könne. Nach der Ausbildung vor der Übernahme in ein Dienstverhältnis ist es unstrittig, dass es ein amtsärztliches bzw. vertrauensärztliches Zeugnis braucht.

Viele Grüße

Gunther Fröhlich
Tel 089/5595-636
Fax 089/5595-8636
gunther.froehlich@elkb.de

Von: Dienstrecht <dienstrecht@elkb.de>
Gesendet: Donnerstag, 30. Januar 2020 16:23
An: Froehlich Gunther <gunther.froehlich@elkb.de>
Betreff: AW: Ist ein vertrauensärztliches Gutachten Voraussetzung für den Beginn einer Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin?

Lieber Herr Fröhlich,

die Erforderlichkeit der Untersuchung durch einen Vertrauensarzt bei (potenziell) öffentlich-rechtlich Beschäftigten ergibt sich im Ergebnis aus der Versorgungsfondssatzung, dort § 2 Abs. 1 c).
Hausärzte dürfen dahingehend nur tätig werden, wenn der Versorgungsfonds gezielt einen Arzt bestimmt, der aufgesucht werden soll.

Melden Sie sich gerne, wenn noch Fragen offen sind.

Beste Grüße
Franziska Riemer

Franziska Riemer
Kirchenrechtsrätin, F 4.4 (Dienstrecht)
Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern
Landeskirchenamt München
Katharina-von-Bora-Str. 7 – 13
80333 München
Tel. 089 / 5595-150,
Fax.089 / 5595-8820
Franziska.Riemer@elkb.de

Von: Froehlich Gunther <gunther.froehlich@elkb.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. Januar 2020 09:30
An: Dienstrecht <dienstrecht@elkb.de>
Betreff: Ist ein vertrauensärztliches Gutachten Voraussetzung für den Beginn einer Ausbildung zum Diakon/zur Diakonin?

Guten Morgen,

der Geschäftsführer der Rummelsberger Diakoninnen und Diakone Jürgen Hofmann wurde darüber informiert, dass Bewerber für die Ausbildung ein vertrauensärztliches Zeugnis vorlegen. Im Blick auf die Kosten, die die ELKB zu

tragen hat; ist er der Ansicht, dass auch ein hausärztliches Attest reichen würde. Er hat heute telefonisch mich gebeten das zu klären.

Mir ist keine (rechtliche) Regelung bekannt, in der das festgelegt ist. Ich weiß auch nicht, wie das Prozedere bei den Religionspädagogen ist.

M.E. kann auf das vertrauensärztl. Gutachten verzichtet werden. Es besteht sowohl bei den Diakon*innen (§ 38 DiakG) als auch bei den Rel.päd. (§ 13 RelPädG) die Möglichkeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis zu begründen.

Viele Grüße

Gunther Fröhlich
Tel 089/5595-636
Fax 089/5595-8636
gunther.froehlich@elkb.de